

# RS OGH 2013/4/16 10ObS42/13v, 10ObS49/13y, 10ObS45/21x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2013

## Norm

KBGG §24 Abs2

## Rechtssatz

Hat die Anspruchswerberin, die zunächst in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, vor Geburt ihres Kindes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet, dann ist keine bloß vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gegeben.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 42/13v  
Entscheidungstext OGH 16.04.2013 10 ObS 42/13v  
Beisatz: Der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist einer Abmeldung des Gewerbes gleichzuhalten. (T1)  
Beisatz: Aus dem tatsächlichen Bezug von Wochengeld oder einer vergleichbaren Leistung ist nicht zugleich auch das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit ableitbar. (T2)
- 10 ObS 49/13y  
Entscheidungstext OGH 16.04.2013 10 ObS 49/13y  
Beis wie T1; Beis wie T2
- 10 ObS 45/21x  
Entscheidungstext OGH 19.05.2021 10 ObS 45/21x  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128766

## Im RIS seit

11.06.2013

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)